Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/3255

24. 04. 85

Sachgebiet 450

Änderungsantrag

der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Einundzwanzigsten Strafrechtsänderungsgesetzes (21. StrÄndG) — Drucksachen 10/1286, 10/3242 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

‚4. § 194 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ist gegen den Beleidigten unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft einer der in §§ 220a Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Handlungen begangen worden und hängt die Beleidigung (§§ 185, 186, 187, 189) mit einer solchen Handlung zusammen, so ist ein Strafantrag nicht erforderlich. Einer besonderen Feststellung des öffentlichen Interesses im Sinne des § 376 StPO bedarf es nicht."'

Bonn, den 24. April 1985

Hönes, Schmidt (Hamburg-Neustadt) und Fraktion

Begründung

Strafrechtliche Normen und Sanktionen sind wenig geeignet, den Antisemitismus als ein historisches und gesellschaftliches Phänomen wirksam zu bekämpfen. Bereits durch das 6. Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. August 1960 (BGBl. I S. 478) wurde der § 130 StGB mit der Zielrichtung geändert, daß gerade Verharmlosungen des unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft begangenen Völkermordes bestraft werden sollen. Dem vorausgegangen waren unterschiedlich motivierte antisemitische Aktionen in zahlreichen deutschen Städten. (Siehe dazu Weißbuch und Erklärung der Bundesregierung, Bonn 1960, „Die antisemitischen und nazistischen Vorfälle in der Zeit vom 25. Dezember 1959 bis zum 28. Januar 1960"). Vor allem durch den sozialdemokratischen Bundestagsabgeordneten Adolf Arndt wurde damals die Frage aufgeworfen, ob strafrechtliche Normen und Sanktionen überhaupt geeignet seien, den Antisemitismus als ein historisches und gesellschaftliches Phänomen wirksam zu

bekämpfen und ob nicht mit einem Sondergesetz gegen den Rassismus eine Diskriminierung in verdeckter Form verbunden sei. Der damalige Generalsekretär des Zentralrates der Juden in Deutschland, Hendrik G. van Dam sprach von einem strafrechtlichen „Naturschutzpark" für Juden. Aus den genannten Gründen kommt eine Ausweitung des materiellen Strafrechtes nicht in Betracht. Der Änderungsantrag versucht vielmehr durch eine Lockerung des Antragserfordernisses den vorhandenen praktischen Schwierigkeiten und menschlichen Zumutungen zu begegnen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333